



HESSISCHER LANDTAG

25. 04. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

A. Problem

Durch Art. 11 des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016, das am 29. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, hat der Bundestag zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen in der letzten Lesung des Gesetzes mit § 136 SGB XII zum 1. Januar 2017 noch eine neue temporäre Bundeserstattungsregelung eingeführt. Für die Jahre 2017 bis 2019 leistet der Bund an die Länder jährlich einen pauschalen Ausgleich. Berechnungsgrundlage für die Erstattung sind die Ausgaben für den sogenannten Barbetrag nach § 27b Abs. 2 SGB XII, den Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII ergänzend zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung bekommen. Für jeden Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, der mindestens für 15 Kalendertage einen Barbetrag und zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten hat, erstattet der Bund je Kalendermonat 14 Prozent der jeweiligen Regelbedarfsstufe 1. Die erste Meldung an den Bund muss bis Ende August 2017 erfolgen. Die erste Erstattungstranche durch den Bund für den Zeitraum Januar bis Juni 2017 ist für den 15. Oktober 2017 vorgesehen.

Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich aus der Regelung in § 94 Abs. 1 SGB IX. Danach müssen die Länder die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2018 bestimmen. Die Zuständigkeitsregelung des § 94 Abs. 1 SGB IX wurde ausdrücklich von einem Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2020 ausgenommen.

B. Lösung

Zur Bestimmung der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und rechtzeitigen Umsetzung der Erstattungsregelung § 136 SGB XII wird dem Landtag ein Gesetzentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII) zur Regelung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und der Weiterleitung der Erstattung nach § 136 SGB XII vorgelegt.

§ 94 SGB IX sieht die Bestimmung der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe durch die Länder ab dem Jahr 2018 vor. Zur Schließung einer Regelungslücke und Rechtssicherheit bis zur endgültigen Regelung in einem HAG/SGB IX - neu - ist eine Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe vorgesehen.

Da es sich bei der Erstattung nach § 136 SGB XII um eine temporäre Bundeserstattung für die Jahre 2017 bis 2019 handelt, die der Bund in vier Zahlungstranchen leisten wird, ist auch nur eine temporäre landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung von § 136 SGB XII erforderlich. Die letzte Zahlung soll zum 1. April 2020 für den Zeitraum Juli bis Dezember 2019 erfolgen.

C. Befristung

Im Rahmen des parallel laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zur Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch soll das Gesetz um weitere 8 Jahre bis zum 31. Dezember 2025 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Die Vorschrift wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2013 (GVBl. S. 675), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird als neuer § 2a eingefügt:

"§ 2a
Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe
nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Die nach § 97 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 2 für die Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind auch zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil Achten Kapitel des Neunten Buches Sozialgesetzbuch."

2. Der bisherige § 2a wird § 2b.

3. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

"§ 7a
Weiterleitung der Erstattung des Bundes nach
§ 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(1) Die Träger der Sozialhilfe melden dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium die Anzahl der Leistungsberechtigten im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch je Kalendermonat

1. bis zum Ablauf der 34. Kalenderwoche des Jahres 2017 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2017,
2. bis zum Ablauf der 34. Kalenderwoche des Jahres 2018 für den Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,
3. bis zum Ablauf der 34. Kalenderwoche des Jahres 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 und
4. bis zum Ablauf der 9. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019

und versichern zugleich die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

(2) Das Land leitet die Erstattungen des Bundes nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe weiter. Die Weiterleitung erfolgt jeweils nach Eingang des Erstattungsbetrages des Bundes. Die Höhe der an die Träger weiterzuleitenden Beträge errechnet sich nach der Maßgabe des § 136 Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Zuständige Stelle ist das Regierungspräsidium Gießen."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "und 136" gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch Art. 11 des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016, das am 29. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, hat der Bundestag zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen in der letzten Lesung des Gesetzes mit § 136 SGB XII zum 1. Januar 2017 noch eine neue temporäre Bundeserstattungsregelung eingeführt. Für die Jahre 2017 bis 2019 leistet der Bund an die Länder jährlich einen pauschalen Ausgleich. Berechnungsgrundlage für die Erstattung sind die Ausgaben für den sogenannten Barbetrag nach § 27b Abs. 2 SGB XII, den Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII ergänzend zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung bekommen. Für jeden Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, der mindestens für 15 Kalendertage einen Barbetrag und zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten hat, erstattet der Bund je Kalendermonat 14 Prozent der jeweiligen Regelbedarfsstufe 1 (das sind im Jahr 2017 je Leistungsberechtigten und je Monat ca. 57 €).

Der Bund geht von einer jährlichen Bundeserstattung von rund 110 Mio. € aus, die entsprechend den in § 136 Abs. 2 SGB XII vorgesehenen Meldungen der jeweiligen Leistungsträger auf die Länder verteilt werden. Auf Hessen entfallen - vorbehaltlich der umfassenden und rechtzeitigen Meldung der notwendigen Angaben - voraussichtlich rund 6 Mio. € jährlich.

Die Erstattung ist eine pauschale und damit abschließende Zahlung für den jeweils zugrunde liegenden Zeitraum. Nachträgliche Korrekturen der Höhe des Erstattungsbetrages schließt der Bund aus. Ergeben sich jedoch nach Ablauf eines der in § 136 Abs. 2 Satz 2 SGB XII geregelten Meldetermine und damit nach bereits erfolgter Meldung der Zahl der Leistungsberechtigten, dass diese unvollständig ist oder sonstige Fehler enthält, kann ein Land bis zu einem zwei Wochen späteren Termin nach entsprechender Mitteilung per E-Mail an das BMAS eine Korrektur in webbasierten Nachweisverfahren (WebNa) vornehmen. Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

Da es zwischen Bund und Trägern der Sozialhilfe (in Hessen sind das der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher und die Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe) keine direkte Finanzbeziehung gibt, erstattet der Bund den pauschalen Ausgleich an das Land. Die erste Zahlung für den Zeitraum Januar bis Juni 2017 ist für den 15. Oktober 2017 vorgesehen. Hierzu müssen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche des Jahres 2017 (Ende August 2017) Angaben zu den Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII mit gleichzeitigem Leistungsbezug des Barbetrages in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe je Kalendermonat und jedem Träger der Sozialhilfe für den Zeitraum Januar bis Juni 2017 mitgeteilt werden. Es wird nur für die mitgeteilten Leistungsberechtigten sowie die entsprechenden Aufwendungen eine pauschale, anteilige Bundeserstattung berechnet.

Das Land ist weder Träger der Sozialhilfe noch liegen ihm die Daten für die Berechnung der Erstattung vor. Die geltend zu machende Bundeserstattung soll daher nach Erhalt unverzüglich und in voller Höhe an die Träger der Sozialhilfe, die Aufwendungen entsprechend § 136 Abs. 1 und 2 SGB XII mitteilen, weitergeleitet werden.

Die bundesgesetzliche Regelung (§ 136 SGB XII) sieht eine Weiterleitung an die zuständigen Träger der Sozialhilfe nicht zwingend vor. Eine Meldepflicht der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Land für die Angaben, die zur Geltendmachung der auf Hessen entfallenden Bundeserstattung unbedingt erforderlich sind, besteht ebenso nicht. Aus diesem Grund wird eine landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung von § 136 SGB XII geschaffen, die sowohl die rechtzeitige Weiterleitung der erhaltenen Bundeserstattung an die jeweiligen Träger der Sozialhilfe als auch die gleichzeitige Einführung von Mitteilungsrechten bzw. -pflichten für diese Träger zur rechtzeitigen Ermittlung und Übermittlung der für die Bundeserstattung notwendigen Angaben bestimmt.

Damit soll auch sichergestellt werden, dass die Träger der Sozialhilfe rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Angaben zur Geltendmachung der Bundeserstattung bereits ab Januar 2017 erhoben werden müssen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ist oberste Landesbehörde für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Für die Durchführung des Erstattungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Gießen zuständige Stelle.

Aufgrund der durch die Bundeserstattungsregelung des § 136 SGB XII vorgegebenen Termine ist die landesgesetzliche Regelung eilbedürftig und muss noch in diesem Jahr beschlossen werden. Ohne rechtzeitige landesgesetzliche Regelung ist weder eine genaue Bezifferung der von

Hessen geltend zu machenden Bundeserstattung noch eine Weiterleitung der Bundesmittel an die Träger der Sozialhilfe möglich.

Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich aus der Regelung in § 94 Abs. 1 SGB IX. Danach müssen die Länder die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2018 bestimmen. Die Zuständigkeitsregelung des § 94 Abs. 1 SGB IX wurde ausdrücklich von einem Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2020 ausgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1

Zur Bestimmung der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach § 94 SGB IX und rechtzeitigen Umsetzung von § 136 SGB XII wird dem Landtag ein Gesetzentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII) zur Regelung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und der Weiterleitung der Erstattung nach § 136 SGB XII vorgelegt.

Da es sich bei der Erstattung nach § 136 SGB XII um eine temporäre Bundeserstattung für die Jahre 2017 bis 2019 handelt, die der Bund in vier Zahlungsstranchen leisten wird, ist auch nur eine temporäre landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung von § 136 SGB XII erforderlich. Die letzte Zahlung soll zum 1. April 2020 für den Zeitraum Juli bis Dezember 2019 erfolgen.

Zu Nr. 1

§ 94 SGB IX sieht die Bestimmung der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe durch die Länder vor. Der Bund hat nach heftiger Kritik der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene die ursprünglich vorgesehene und für die Länder günstige Übergangsregelung des § 94 Satz 2 SGB IX Ende 2016 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wieder aus dem BTHG herausgenommen. Danach war vorgesehen, dass "bis zu einer Bestimmung im Sinne des Satzes 1 die bislang für die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII zuständigen Träger für die Eingliederungshilfe nach diesem Teil zuständig bleiben". Die vom Bundesgesetzgeber herausgestrichene Übergangsregelung fehlt. Die Länder müssen nun die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2018 bestimmen. Die Zuständigkeitsregelung des § 94 Abs. 1 SGB IX wurde ausdrücklich von einem Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2020 ausgenommen. Vor diesem Hintergrund wird eine Übergangsvorschrift vergleichbar der herausgenommenen Regelung des Bundes (§ 94 Satz 2 SGB IX - alt) in das derzeit gültige HAG/SGB XII aufgenommen, um eine etwaige Regelungslücke zu schließen und Rechtssicherheit bis zur endgültigen Regelung in einem HAG/SGB IX herzustellen. Angesichts dessen, dass unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben in § 94 SGB IX und Umsetzungserfordernisse gemeinsame Gespräche zur Umsetzung in Hessen und Schaffung eines HAG/SGB IX geführt werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt, eine präjudizierende Regelung zu den Zuständigkeiten zu treffen. Zum Wohl der Menschen mit Behinderung und im Interesse einer funktionierenden praxistauglichen Verwaltung müssen die erforderlichen Umsetzungen und Regelungen genau betrachtet und erörtert werden, damit in dessen Folge dann die Zuständigkeiten für die Aufgaben getroffen werden.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3

Abs. 1 regelt die Meldepflicht der Träger der Sozialhilfe an das zuständige Ministerium für die jeweils erforderlichen Angaben zur Geltendmachung der Bundeserstattung beim zuständigen Bundesministerium. Das entsprechende Bundesrecht sieht in § 136 Abs. 2 SGB XII vier Meldetermine für vier Meldezeiträume durch das jeweilige Land vor (jeweils bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche in den Jahren 2017 bis 2019 und 10. Kalenderwoche im Jahr 2020). Damit die Angaben rechtzeitig zusammengeführt, plausibilisiert und weitergeben werden können, sind die Träger der Sozialhilfe zur Abgabe der Daten jeweils eine Woche vor diesen Bundeterminen verpflichtet: für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils bis zum Ablauf der 34. Kalenderwoche und im Jahr 2020 bis zum Ablauf der 9. Kalenderwoche.

Die Träger der Sozialhilfe haben für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nachzuweisen und mitzuteilen, wie viele Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Leistungen der stationären Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII und gleichzeitig einen Barbetrag nach § 27b Abs. 2 SGB XII erhalten haben. Den Barbetrag muss der Leistungsberechtigte im jeweiligen Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage bekommen haben.

Abs. 2 regelt die Durchführung der Weiterleitung der Bundeserstattung an die Träger der Sozialhilfe. Eine Weiterleitung des Erstattungsbetrages an die Träger der Sozialhilfe erfolgt nur,

sofern diese hierüber auch die notwendigen Angaben gemeldet haben. Aufgrund der mitgeteilten Angaben wird entsprechend § 136 Abs. 3 SGB XII der Weiterleitungsbetrag je Träger berechnet. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Erstattungsverfahrens wird dem Regierungspräsidium Gießen übertragen.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung. Die jeweilige Bezugnahme auf § 136 SGB XII beruht auf einer früheren Fassung der Vorschrift, die inzwischen aufgehoben ist.

Zu Art. 2

Satz 1 regelt das Inkrafttreten von Art. 1.

Satz 2 regelt das Inkrafttreten der §§ 7a und 10. Da es sich hierbei um rückwirkend geltende Regelungen handelt, ist eine abweichende Regelung für das Inkrafttreten erforderlich.

Wiesbaden, 25. April 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)